

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. August 2014

38. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

180. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Juli 2014
181. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 14. Juli 2014
182. Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Armstorf der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Juni 2013
183. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 53 "Hinter der Lohe", Armstorf vom 26. Juni 2013
184. Satzung des **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Handels- und Gewerbepark Bederkesa" vom 17. Juli 2014
185. Satzung des **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Handels- und Gewerbepark Bederkesa" vom 17. Juli 2014

186. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Cappel**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014
187. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014
188. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. Juni 2014
189. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014
190. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Misselwarden**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014
191. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juli 2014
192. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Padingbüttel**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014
193. Zweitwohnungsteuersatzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

180.

SATZUNG über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemmoor erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r - auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und über eine eigene Koch- und Wascheinrichtung und eine Toilette verfügt.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrech-

nung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“). Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2014) auf den Stand September 2013 mit 5,34 festgeschrieben.

(3) Ist eine festgestellte Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des nach Absatz 2 berechneten Wertes die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,2% des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

1. ab dem ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
2. im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig auf die vollen Monate der Nutzung festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer, Verfahren

Die Steuer wird fällig:

(1) für den vollen Jahresbetrag bei Festsetzung zum Beginn eines Kalenderjahres

1. in jeweils 1/4jährlichen Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres oder
2. auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.

(2) bei Festsetzung im Laufe des Kalenderjahres

1. für den Teilbetrag einer zurückliegenden Veranlagung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
2. für den Restbetrag des laufenden Jahres in jeweils 1/4jährlichen Raten zur Mitte des Quartals (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November oder auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 wird die zuviel gezahlte Steuerschuld

1. erstattet oder
2. mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben - die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Stadt Hemmoor zu zahlen hat verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(4) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen auf einem Bescheid veranlagt werden.

§ 9 Anzeigespflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Hemmoor innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzei-

gen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Hemmoor innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 10 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Hemmoor die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Stadt Hemmoor mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Stadt Hemmoor durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage der Bescheide des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, in denen die Jahresrohmiete festgestellt wird.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Stadt Hemmoor auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Hemmoor ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster.

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12 Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Stadt Hemmoor darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige, Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen fahrlässig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Hemmoor pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,

- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Hemmoor geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmierte feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Hemmoor, den 24. Juli 2014

Stadt Hemmoor	
Saul	Brauer
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 175 -

181.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 14. Juli 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. November 2010 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ver- mind.um	neu fest- gesetzt auf
	€	€	€
1.1. der ordentlichen Erträge	8.791.100	43.000	8.834.100
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	8.791.100	167.000	8.958.100
1.3. der außerordentlichen Erträge	0	31.500	31.500
1.4. der außerordentl. Aufwendungen	0	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher	erhöht um/ver- mind.um	neu fest- gesetzt auf
2.1. Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	8.577.800	22.000	8.599.800
2.2. Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	8.675.100	-243.000	8.432.100
2.3. Einzahlungen für Investitionen	2.446.500	143.500	2.590.000
2.4. Auszahlungen für Investitionen	3.041.400	-43.000	2.998.400
2.5. Einzahlungen Finanzierungstätigk.	594.900	-186.500	408.400
2.6. Auszahlungen Finanzierungstätigk.	256.000	0	256.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 594.900 € um 186.500 € verringert und damit auf 408.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Otterndorf, den 14. Juli 2014

Stadt Otterndorf	
Johannßen	Zahrte
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Otterndorf für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 28. Juli 2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.6.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 11. bis 19. August 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 7. August 2014

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

182.

SECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Armstorf der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Juni 2013

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Armstorf der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

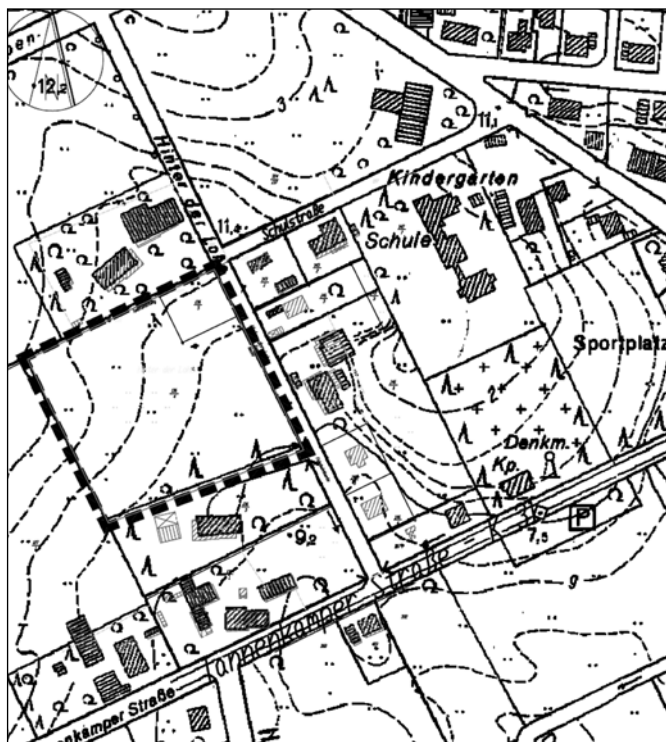
Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 14. Juli 2014, (AZ.:63.4 61.20/01.04.60) die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Armstorf genehmigt. Der Bereich der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 178) schwarz umrandet dargestellt.

Die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Armstorf kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 wirksam.

Hinweise :

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Lamstedt, den 7. August 2014

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindegemeindevorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 177 -

183.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 53 „Hinter der Lohe“, Armstorf vom 26. Juni 2013

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 53 „Hinter der Lohe“, Armstorf bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 31. Juli 2014

(L.S.)

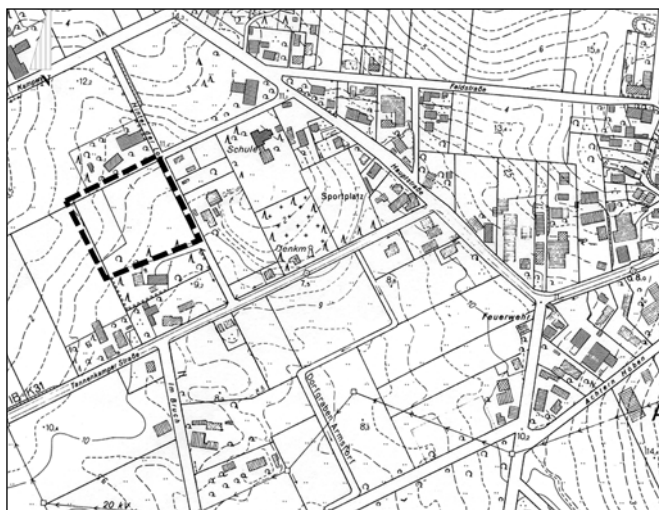
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindegemeindevorsteher

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Hinter der Lohe“, Armstorf und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Hinter der Lohe“, Armstorf in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lam-



stedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 31. Juli 2014

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindegemeindevorsteher

184.

SATZUNG des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa die Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 23. Juli 2014

(L.S.)

Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindevorsteher
Weinreich

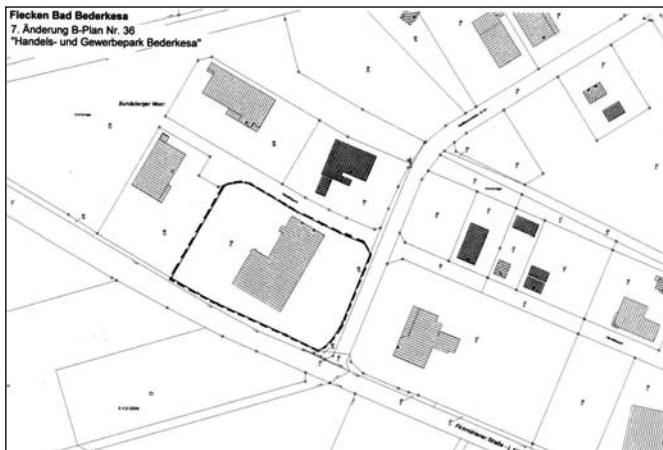
Der Geltungsbereich der Siebten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 179) gestrichelt umrandet dargestellt.

Die Satzung mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 216, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie



Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Bad Bederkesa, den 23. Juli 2014
(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa**
Der Gemeindedirektor
Weinreich

185.

SATZUNG
des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über die Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
„Handels- und Gewerbepark Bederkesa“
vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa die Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 23. Juli 2014
(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa**
Der Gemeindedirektor
Weinreich

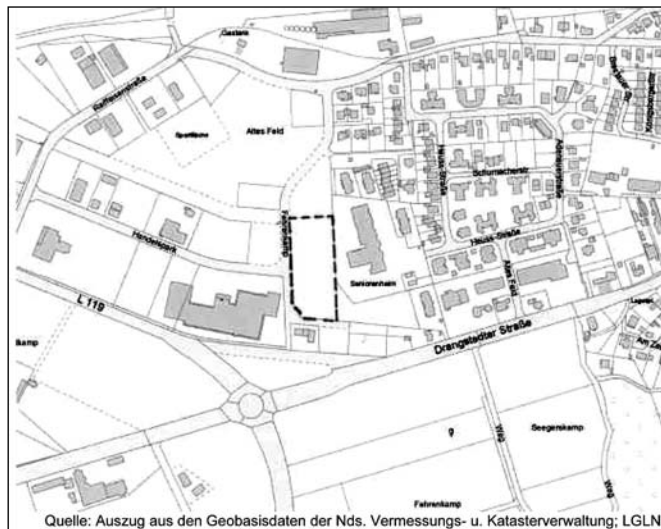
Der Geltungsbereich der Achten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Die Satzung mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 216, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3



Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Bad Bederkesa, den 23. Juli 2014
(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa**
Der Gemeindedirektor
Weinreich

186.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG
der Gemeinde Cappel, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Cappel in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Cappel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigt-

te/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschegelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

- a) erstattet oder
- b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben

die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 a
Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Cappel vom 11. September 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert am 09. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44 vom 01. November 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Cappel, den 23. Juli 2014

Gemeinde Cappel
Bohlen
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 179 -

187.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG
der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Dorum in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Dorum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3
Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

a) erstattet oder

b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben

die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 a

Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Dorum vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 29. November 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51 vom 20. Dezember 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Dorum, den 23. Juli 2014

Gemeinde Dorum

Vogt
Stv. Bürgermeister

(L.S.)

Neumann
Gemeindedirektor

188.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. Juni 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 24. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	658.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	732.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	634.600,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	690.800,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	70.000,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	408.300,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	338.300,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.400,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.042.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.115.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 338.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 885.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 440 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 440 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Hollnseth, den 24. Juni 2014

(L.S.)
Gemeinde Hollnseth
Cord-Johann Otten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Juli 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11. bis 19. August 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Hollnseth, den 7. August 2014

Gemeinde Hollnseth
Der Bürgermeister
Otten

189.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Midlum in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Midlum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.

Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

- a) erstattet oder
- b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben -

die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragserhebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat

- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Midlum vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 22. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 22. November 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Midlum, den 23. Juli 2014

Gemeinde Midlum
Schewe
Bürgermeister
(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 183 -

190.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Misselwarden, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Misselwarden in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Misselwarden erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

- a) erstattet oder
b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben -
die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat -
verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird
erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessener gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
(b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Misselwarden vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 27. Dezember 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Misselwarden, den 23. Juli 2014

Gemeinde Misselwarden
Meyer
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 185 -

191.

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Mulsum in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Mulsum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuer-schuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

a) erstattet oder

b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben -

die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragshebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Mulsum vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 27. Dezember 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Mulsum, den 21. Juli 2014

Gemeinde Mulsum
Skeraitis
(L.S.) Bürgermeister

ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Padingbüttel in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Padingbüttel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmieten) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie
- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
 - (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer; Erstattung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,
- a) erstattet oder
 - b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben -
- die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.
- (6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzuzeigen. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

- (2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmierte feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster,
 - Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
 - Unterlagen der Kurbeitragerhebung
 - Unterlagen der Zimmervermittlung
- (2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§10 a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer
- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
 - entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
 - entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmierte feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Padingbüttel vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 27. Dezember 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Padingbüttel, den 23. Juli 2014

(L.S.)

Gemeinde Padingbüttel
Tepke
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 188 -

193.

**ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 23/2013 S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wremen in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Wremen erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschelegenheit und einer Toilette möglich ist.

**§ 3
Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

**§ 4
Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.

Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

Der Hochrechnungsfaktor wird ab dem Veranlagungsjahr (2011) auf den Stand Oktober 2010 mit 5,22 festgeschrieben.

(3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 3,2 % des Maßstabs nach § 4.

**§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

**§ 7
Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer;
Erstattung**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuer-schuld entsteht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 3 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

- a) erstattet oder
 - b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben -
- die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(6) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

**§ 8
Anzeigespflicht**

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungsteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung
- Unterlagen der Zimmervermittlung

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§10 a

Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort bezeichneten Pflichten innerhalb angemessener gesetzter Frist erfüllt worden sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat
- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmiete feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Wremen vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert am 15. November 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 13. Dezember 2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bereits eingetretene Bestandskraft von Steuerfestsetzungen bleibt unberührt.

Wremen, den 23. Juli 2014

Gemeinde Wremen

Dahl
Bürgermeister

(L.S.)

Neumann
Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 7.8.2014 S. 190 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

